



Schutzkonzept Sportanlagen

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf weiteres

1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in der Turnhalle der Gemeinde Schneisingen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Bei engerem Körperkontakt (< 2 m) dürfen die Trainings nur in beständigen Teams stattfinden und es sind Präsenzlisten zu führen.

2. Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbands sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Gesuche sind unter Beilage des Schutzkonzeptes ausschliesslich an die Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@schneisingen.ch) zu richten. Die Gesuche werden speditiv bearbeitet.

3. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde als Betreiberin der Sportanlagen wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Wer darf die Sportanlagen für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs» haben.

5. Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

- Turnhalle Aemmert
- Trockenplatz
- Spielwiese
- Beachvolleyballfeld
- Aemmersaal
- Toiletten (in der Mehrzweckhalle)

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Garderoben und Duschen

6. Benützungzeiten

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag und Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

7. Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe sind durch die Nutzenden nach dem Training zu desinfizieren.
- Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch den Hausdienst täglich gereinigt.

Schneisingen, 3. Juni 2020

PANDEMIETEAM